

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan – Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe –

Die Gemeinde Hoppegarten,
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
vertreten durch den Bürgermeister Karsten Knobbe,
– nachstehend Gemeinde genannt –

und

die
Frank & Kerstin Grubitz GbR
Triftstraße 2, 15366 Hoppegarten
vertreten durch Herrn Frank Grubitz
– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

schließen nachfolgenden Vertrag über die Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Grundlage des Bebauungsplans „Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 425, Flur 1, Gemarkung Münchehofe, welches im Lageplan - Anlage 1 - dargestellt ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Flurstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

§ 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen:

(2) Das zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: August 2014) als Ackerfläche genutzte Flurstück 425 ist in extensives Grünland umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgt durch Einsaat von Wildsamen heimischer und standortangepasster Gräser und Kräuter oder durch Selbstbegrünung. Das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen sowie die dauerhafte Beweidung, insbesondere mit Pferden, sind nicht zulässig. Die Fläche ist mindestens einmal, höchstens jedoch zweimal im Jahr zu mähen. Eine kurzfristige Nachbeweidung ist möglich.

(3) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2015 umzusetzen.

(4) Die Kosten der Maßnahmen werden mit 2.000 € geschätzt. Die Kosten beinhalten die Ansaat von Gräsern u. Kräutern einschließlich Saatgutkosten und 1 Jahr Fertigstellungspflege.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit der Gemeinde sowie mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland abzustimmen.

§ 3 Sicherheitsleistungen

(1) Zur Sicherheit aller sich aus dem § 2 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er bis zum 31.12.2014 eine Sicherheit in Höhe von 2.000 € (in Worten: zweitausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank. Die Bürgschaft wird binnen 2 Wochen nach Abnahme der Fertigstellung der sich aus § 2 dieses Vertrages für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtung durch die Gemeinde freigegeben.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Gemeinde berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

§ 4 Eintragung im Grundbuch

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für das Flurstück 425, Flur 1, Gemarkung Münchehofe, zu Gunsten der Gemeinde eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen.

Hierzu werden die Gemeinde und der Vorhabenträger eine notarielle Einigung erzielen. Der grobe Inhalt der Dienstbarkeit soll enthalten:

Nutzungsart: extensives Grünland

Verpflichtung: Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen sowie die dauerhafte Beweidung, insbesondere mit Pferden, sind nicht zulässig. Die Fläche ist mindestens einmal, höchstens jedoch zweimal im Jahr zu mähen. Eine kurzfristige Nachbeweidung ist möglich.

Berechtigter: Gemeinde Hoppegarten

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Antrag an das Grundbuchamt Strausberg binnen 2 Monate nach der Unterzeichnung dieses Vertrages zu stellen.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 6 Schlussbestimmungen und Kosten

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Vorhabenträger.

Hoppegarten, den
Für die Gemeinde:

Hoppegarten, den
Für dem Vorhabenträger:

.....
Karsten Knobbe
Bürgermeister

.....
Angela Schnabel
stellv. Bürgermeisterin

.....
Frank Grubitz



Anlage 1 zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan

– Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe –